

# **Grundsätze der Beziehungen zwischen der Gemeinde Baidt (als Träger des Versorgungsbetriebes) und dem „Eigenbetrieb Wasserversorgung Baidt ” (als Eigenbetrieb der Gemeinde Baidt ) vom 07.02.2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Versorgungspflicht, Versorgungs- und Benutzungsrecht, finanzieller Ausgleich
- § 2 Betriebsleitung
- § 3 Planung, Baumaßnahmen
- § 4 Folgekosten
- § 5 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat am 07.02.2017 folgende

GRUNDSÄTZE der Beziehungen zwischen der Gemeinde Baidt (als Träger des Versorgungsbetriebes) - im Folgenden "Gemeinde" genannt - und dem "Eigenbetrieb Wasserversorgung Baidt" (als Eigenbetrieb der Gemeinde Baidt) - im Folgenden u.a. "Wasserversorgung Baidt" genannt –

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Versorgungspflicht, Versorgungs- und Benutzungsrecht, Finanzieller Ausgleich**

1. Die „Wasserversorgung Baidt“ betreibt die öffentliche Wasserversorgung im Gemarkungsbereich der Gemeinde Baidt. Sie versorgt das Gemeindegebiet mit leitungsgebundenem Trinkwasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die „Wasserversorgung Baidt“ ist zur Erfüllung dieser Versorgungsaufgaben allein berechtigt, die der Gemeinde gehörenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege usw.) zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen zu benutzen, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Zum Eigenbetrieb gehören die technischen und baulichen Einrichtungen der Gemeinde für die Speicherung und Verteilung von Wasser.
2. Die im Privateigentum der Gemeinde stehenden Flächen fallen nicht unter die Regelung nach Abs.1. Für sie ist im Einzelfall eine besondere schriftliche Vereinbarung erforderlich.
3. Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Veräußerung von Grundstücken nach Abs.1, in oder auf denen Versorgungssanlagen der „Wasserversorgung Baidt“ liegen, in den Kaufverträgen Grunddienstbarkeiten zugunsten der „Wasserversorgung Baidt“ zu bestellen.
4. Werden von Dritten Rechte zur Verlegung von Leitungen beantragt, (für Privatgebrauch oder Durchleitungen) ist die „Wasserversorgung Baidt“ hinzuzuziehen.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt jährlich in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushalts über die Gewährung von Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Wasserversorgung. Eine Verlustübernahme im Bereich der Wasserversorgung ist nicht vorgesehen.
6. Die Verzinsung des Kassenbestandes (Kassenmehreinnahmen) bzw. des Kassenvorgriffs (Kassenmehrausgaben) der „Wasserversorgung Baidt“ wird grundsätzlich in Höhe des Basiszinssatzes nach § 247 BGB festgesetzt. Bei Kassenmehreinnahmen von mehr als 30.000 Euro, sind die Zinssätze der Festgeldkonten der Gemeinde bei der entsprechenden Bank maßgeblich. Sollte der o. g. Basiszinssatz negativ sein, wird ein Zinssatz von 0 % angenommen. Schuldsalden (bei Kassenmehrausgaben) sind mit 1% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

## **§ 2 Planung, Baumaßnahmen**

1. Die Planungen und Baumaßnahmen der Gemeinde und der „Wasserversorgung Baidnt“ werden aufeinander abgestimmt. An der Aufstellung und Änderung von Bauleitplanungen wird die „Wasserversorgung Baidnt“ beteiligt.
2. Die Gemeinde und „Wasserversorgung Baidnt“ unterrichten sich gegenseitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres über die vorgesehenen baulichen und technischen Maßnahmen unter Angabe des voraussichtlichen Baubeginns. Die im Laufe eines Jahres notwendigen Änderungen sowie der tatsächliche Baubeginn sind unverzüglich bei Bekanntwerden mitzuteilen.
3. Eine Änderung der Planung der „Wasserversorgung Baidnt“ wird nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Rücksicht auf die sonstigen Anlagen der Gemeinde oder aus wichtigen städtebaulichen Gründen verlangt.
4. Nach Beendigung der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum stellt die „Wasserversorgung Baidnt“ den früheren Zustand wieder her. Die innerhalb von 2 Jahren nach Wiederherstellung notwendigen Nachbesserungen sind von der „Wasserversorgung Baidnt“ auf Verlangen der Gemeinde vorzunehmen.
5. Die Gemeinde und die „Wasserversorgung Baidnt“ verpflichten die von ihnen beauftragten Unternehmer oder sonstigen berechtigten Dritten, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der jeweiligen Leitungen und Anlagen zu unterrichten. Gleichzeitig ist ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen aufzuerlegen.

## **§ 3 Folgekosten**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, von der „Wasserversorgung Baidnt“ die Änderung der in den öffentlichen Verkehrsräumen liegenden Versorgungsanlagen zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig ist. Die Kosten trägt die „Wasserversorgung Baidnt“.
2. Verlangt die Gemeinde die Änderung innerhalb der ersten 5 Jahre nach Fertigstellung der erstmaligen Herstellung oder Leitungsverlegung, trägt die Gemeinde die Kosten. Dasselbe gilt, wenn die Änderung nicht im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 4 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

1. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
2. § 3 gilt erstmals für die Kosten und den Bau von Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Regelung zahlungsfällig werden.

Baidnt, den **07.02.2017**

Gez. Buemann  
Bürgermeister

### **Anmerkung:**

Die Veröffentlichung der Regelung vom 07.02.2017 erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Baidnt vom 17.02.2017.